

Begünstigungsmöglichkeiten für alleinstehende Personen

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Art. 22–25 des Kassenreglements (KR) der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge der Begünstigten nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen.

Das Formular «Begünstigungserklärung für alleinstehende Personen» müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich und eigenständig unterzeichnet einreichen.

Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter oder füllen Sie es auf myAsga aus. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 23 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23a sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 23 Ziff. 5 und 9 des Kassenreglements.

Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner:in

Gruppe b: der/die Lebenspartner:in gemäss Art. 23 Ziff. 2

Gruppe c: die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe d: die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind

Gruppe e: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB

Gruppe f: die Eltern

Gruppe g: die Geschwister

Gruppe h: die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Hinweis

- Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung** auf die Anspruchsberechtigten **innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis h individuell bestimmen**.
- Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hintenanstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **b bis d** oder der Gruppen **f und g** ändern.

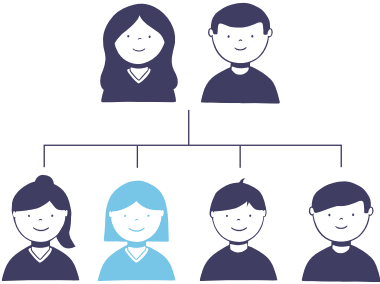
Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Musterbeispiele

Alleinstehende Person

Konstellation

Versicherte Person: alleinstehend, keine Kinder, 3 Geschwister



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, die Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	33.33
Geschwister 2	Ja	33.33
Geschwister 3	Ja	33.33

Begünstigung an 2. Stelle (Begünstigte in zweiter Instanz kommen erst zum Tragen, wenn alle Begünstigten an 1. Stelle verstorben sind)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Elternteil 1	Ja	50
Elternteil 2	Ja	50

Sie können an 1. Stelle die drei Geschwister zu gleichen Teilen (also je $\frac{1}{3}$) begünstigen. An 2. Stelle können Sie die Eltern zu gleichen Teilen (je 50 %) begünstigen oder umgekehrt (Eltern an 1. Stelle, Geschwister an 2. Stelle).

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle (Personen, welche Sie in erster Instanz begünstigen möchten)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	100
Geschwister 2	Nein	0
Geschwister 3	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle (Begünstigte in zweiter Instanz kommen erst zum Tragen, wenn alle Begünstigten an 1. Stelle verstorben sind)

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Elternteil 1 (Vater)	Ja	100
Elternteil 2 (Mutter)	Nein	0

Sie können an 1. Stelle nur eines der Geschwister zu 100 % begünstigen. An 2. Stelle können Sie den Vater zu 100 % begünstigen.

Nicht möglich

Sie können nicht eine Schwester zu 50 % und die Mutter zu 50 % an 1. Stelle begünstigen und nachfolgend an 2. Stelle die beiden anderen Geschwister sowie der Vater zu je $\frac{1}{3}$.

Begründung: gemäss Art. 24 Ziff. 5 KR ist es nicht möglich, diese beiden unterschiedlichen Verwandtschaftsebenen zu kombinieren (Schwester und Mutter).

Hinweis

- Bitte beachten Sie: Ohne Einreichung einer Begünstigungserklärung kommt die oben erwähnte Reihenfolge von Art. 24 Ziff. 5 KR zur Anwendung. Das Todesfallkapital steht dann den Eltern zu gleichen Teilen zu.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.